

## Westfälische Stadtrechte

Unna

## Münster, 1930

nr. 93 1604 Juli 3 Herzog Johann Wilhelm von Kleve: Kündigung des Privilegs von 1518 betr. Verbot des Bierbrauens im Amte.

urn:nbn:de:hbz:466:1-70677

134. Aber wahr, und der Auflauf des gemeinen Mans dermaßen zugenohmen, das den befurstehenden Unheil zu vermeithen ihnen pro illa vice den Raht nach ihrem Gefallen zu erwehlen eingeraumbt werden mußen  $^{\rm g}$ .

135. Aber leider wahr, das von Stundt ahn des Herren Segen abgenohmen, die Kirche und Schulen verwuhftet und die Stadt dergestaldt in etzliche viel thausende Reichsthaler Schadens gerathen, das minschlichem Ansihen nach dieselbe nihmer in suhrigen Standt zu reduciren sein wurtt h.

136. Wahr: alf Appellat seines in anno p. 94 und 95 tragenden Ambts halber an sulcher Berordnungh, Berwustungh und Rebellion nichts weiniger alf viele ehrliche und furnehme Burgere ein herzlich Mißfallen getragen und dem gemeinen Besten zu Guthem neben anderen so woll des sizenden und alten Rahtes, alf auch Furstenderen der Gemei(nheit) das dagegen gethain, waß sich Ambts, Lidts und Pflichtes halber gebuhrt hat, alß ist wahr, das derhalben die Appellanten, alß rechte Heubter und Fuhrer dißes Unwesens darab einen großen Unwillen erschöfft und so woll dem Appellaten alß auch suhrigen Burgermeisteren und Rahtspersohnen ghar aussehigh worden und mit allem Fleiß denselben nachgetrachtet, ob ihnen nicht irgendts eine Uhrsache zu Handen stoßen wollte, das sie an denselben sich rechen und kuhlen muchten b.

137. Darumb wahr, das sie den apud acta angegibene Excessen vom Zaune zusahmen gesucht, in Meinung damit Appellaten ohn alle Uhrsach und Verschulden umb Glimpf, Ehr und seine zeitliche Nährungh zu bringen.

\* Zugegeben. b Bestritten. ° Die Tatsache des Selbstmordes zugegeben. d Zugegeben wird nur, "daß solche Churordnungen uber dren Jahren nit gehalten worden". ° Bestritten; "außerhalb daß die Gilden und Ampter ihnen den von undenklichen Jahren herbrachten Rhats-Chur zu restituiren gepetten". ¹ Zugegeben außer den Borten "mit . . . Ungestumbigkeit". ¾ Bestritten; "sonder ihnen derhalb auß F. Clevischen . . . Rhäte Bevelch restituiert worden". b Bestritten. Der Schaden sei durch Behingt und seinen Anhang und "Enderung der religion ervolgt".

## 93. — 1604 Juli 3.

Herzog Johann Wilhem fündigt der Stadt Unna das am 27. Januar 1518 ihr verliehene Privileg 140 auf, wonach die Untertanen des Amts Unna fein Bier zum Verfauf brauen durften, sondern ihren Bedarf aus der Stadt Unna beziehen mußten; die Pfandsumme von 300 Goldgulden soll die Stadt 6 Wochen nach Eingang der Kündigung von dem Fürftl. Kat und Amtmann zu Unna D. v. d. Recke erhalten 141.

Aften im St. A. Münster (Klev.-Märk. Landes-Archiv 80. 71) und im Stadtarchiv Unna.

<sup>140</sup> S. o. nr. 74.

<sup>141</sup> Am 12. Mai 1603 berichteten die "verordneten Commissarii oder Visitatores" an die Klevischen Käte von den Beschwerden der Amtseingesessenen gegen